

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 67 (2020)

Heft: 1

Artikel: Soziale Gerechtigkeit, Ungleichheit und reflexive Unparteilichkeit

Autor: Lohmann, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1047495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEORG LOHmann

Soziale Gerechtigkeit, Ungleichheit und reflexive Unparteilichkeit

1. EINLEITUNG

Menschen sind, von Natur aus, nach dem Urteil der Vernunft oder als von Gott geschaffen, anders als oftmals gesagt wird – ungleich. Sie sind aber auch, wenn man die untereinander verschiedenen und ungleichen Menschen betrachtet, in bestimmten Hinsichten von Natur aus gleich, aus Vernunftgründen gleichwertig und aus religiöser Sicht gleich gestellt. Menschen sind daher, von Natur aus, von Vernunft aus oder aus religiöser Glaubensperspektive, je nach Hinsicht: ungleich und/oder gleich. „Gleichheit“ und „Ungleichheit“ sind relationale Bestimmungen, eine Entität kann nicht für sich gleich oder ungleich sein, sondern nur in Beziehung oder im Verhältnis zu anderen, und beide Bestimmungen erfordern immer die Angabe einer partiellen Hinsicht, in Bezug auf die von Gleichheit oder Ungleichheit gesprochen werden kann.

„Gerechtigkeit“ und „Ungerechtigkeit“ sind ebenfalls Bestimmungen, die relational sind, die Verhältnisse zwischen wenigstens zweien ausdrücken und ebenfalls immer die Angabe einer Hinsicht verlangen, in Bezug auf die eine Relation gerecht oder ungerecht genannt wird. Sie sind Prädikate begründbarer Urteile, die sich auf Verhältnisse beziehen, die Menschen gemacht haben oder durch menschliches Verhalten bestimmt sind.

Ob eine Beziehung zwischen Menschen gerecht oder ungerecht genannt werden kann, das hängt von der Art ihrer Beziehung ab. Nun gibt es alle möglichen Arten von menschlichen Beziehungen: intime und öffentliche; familiäre oder gemeinschaftliche zwischen Vertrauten oder gesellschaftliche zwischen Fremden; usw. Ich wähle aus dieser Beziehungs- und Verhältnis-Vielfalt eine wohlbekannte, wenn auch komplexe Figur aus, die unsere gegenwärtigen Vorstellungen der Verbindung von Gleichheit und Ungleichheit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit wesentlich bestimmt (hat): den Sozialstaat.

Er ist nicht unumstritten, und zudem, wie wir alle wissen und erfahren, in einer (nur einer?) Krise. Historisch scheint die Zeit des Sozialstaates nach dem zweiten Weltkrieg in westeuropäischen Ländern begonnen zu haben, seit den 1990 Jahren aber im Niedergang begriffen zu sein. Nicht nur neoliberale Politiker reden vom „Ende des Sozialstaates“, und seit der Schulden- und Finanzkrise erleben wir einen Abbau und Umbau sozialstaatlicher Verhältnisse. Diese Ab- und Umbauvorgänge betreffen auch die

normativen Prämissen des Sozialstaates, und um die soll es hier gehen: Historisch angetreten ist die Idee des Sozialstaates mit dem Versprechen, „soziale Gerechtigkeit durch soziale Gleichheit“ zu verwirklichen. In dieser Perspektive erscheint Ungleichheit als ungerecht. Was ist darunter zu verstehen? Und kann es so etwas wie „soziale Gerechtigkeit light“, Gerechtigkeit ohne Gleichheit geben? Wenn das aber nicht begründbar ist, welche Ungleichheiten sind noch hinzunehmen, welche sind gerecht, welche ungerecht, und was könnte das heißen?

2. SOZIALE GERECHTIGKEIT IM SOZIALSTAAT

Nach dem zweiten Weltkrieg hat die politische Umsetzung der Forderung nach „sozialer Gerechtigkeit“ zur Entwicklung des Sozialstaates geführt.¹ Soziale Gerechtigkeit wurde als eine weitgehende Verwirklichung von Gleichheit verstanden. Ungleichheit sollte abgeschafft, und Gleichheit sollte hergestellt werden. Dabei war die Verwirklichung der moralischen Idee sozialer Gerechtigkeit im Sozialstaat nicht eine schlichte Umsetzung von Moral in Recht und Politik, sondern das Sozialstaatsprojekt war von Beginn an der Versuch, eine Abwägung unterschiedlicher Forderungen in den Dimensionen der Moral (als dem unparteilich Begründbaren), des Rechts und der Verfassung (als dem legal Einklagbaren), der Ökonomie und Technik (als des ökonomisch und technisch Machbaren und Leistbaren), der Kultur (als den gemeinsam geteilten und relevanten Wertungen) und der Politik (als den demokratisch legitimierbaren allgemeinen Entscheidungen) vorzunehmen und zu erreichen. Medium und Arena der Abwägungen waren die öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozesse, die den gesetzlichen Rahmen sozialstaatlicher Regelungen hervorbrachten. Sie legen fest, in welchen Hinsichten Gleichheit zu verwirklichen ist und Ungleichheit akzeptable erscheint.

Die jeweils realisierte Konzeption von „sozialer Gerechtigkeit“ und die jeweils institutionalisierte Konzeption des Sozialstaates waren abhängig vom Wirtschaftswachstum und Steueraufkommen und daher gekennzeichnet durch unterschiedliche Arten von Abwägungen und Kompromissen.² Die „Krise des Sozialstaates“ ab den 1970 Jahren führte mit einer Senkung des Steueraufkommens zu einer Einschränkung der sozialen Leistungen des Staates. Er konnte sie nur durch Verschuldung (zunächst öffentliche, dann private) finanzieren, und auch diese Auswegstrategien scheinen seit

¹ RITTER, Gerhard. A.: *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*. München: Oldenbourg 1991.

² Siehe hierzu LOHMANN, Georg: *Soziale Menschenrechte und die Grenzen des Sozialstaats*, in: KERSTING, Wolfgang (Hg.): *Politische Philosophie des Sozialstaats*. Velbrück: Weilwrist 2000, 351–371.

der globalen Finanzkrise (2008) erschöpft.³ Zunehmend werden die traditionellen Sozialleistungen reduziert, neoliberale Politiker werfen „Ballast“ ab und machen den Sozialstaat, oder was von ihm noch übrig bleibt, schlank und „light“.

Mit dem Abbau des Sozialstaates wuchs aber auch die soziale Ungleichheit und damit die Diskussionen, welche Ungleichheiten noch akzeptable erscheinen. Schaut man sich die Entwicklung von sozialen Ungleichheiten in westlichen Staaten, aber auch global an, so ist in den letzten Jahren eine dramatische Entwicklung zu verzeichnen⁴: In der Schweiz besitzen 3 % der Bevölkerung so viel steuerpflichtiges Vermögen wie die restlichen 97 % (nach Untersuchungen der Gewerkschaften: 2 % zu 98%).⁵ In Deutschland besitzen 10 % der Bevölkerung mehr als 50 % des gesamten Nettovermögens, und diese Relation hat sich in den letzten Jahren stärker auseinanderentwickelt.⁶ In globaler Hinsicht sind die Entwicklungen noch dramatischer, aber auch komplexer.⁷ Ich beschränke mich hier auf die Fälle einzelner (sozialer) Staaten und auf den philosophischen Beitrag zur Beantwortung der Frage, welche sozialen Ungleichheiten noch gerechtfertigt werden können?

3. SOZIALE GERECHTIGKEIT: NUR GLEICHHEIT ODER OHNE GLEICHHEIT?

Die faktische Krise des Sozialstaates scheint nun auch eine Krise der normativen Idee der sozialen Gerechtigkeit nach sich zu ziehen. Auch diese Idee soll Ballast abwerfen und schlanker werden, insbesondere soll die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit von der Forderung nach Gleichheit entkoppelt werden, um beim Zurückfahren des Sozialstaates mehr Ungleichheiten akzeptabel zu machen. Zumindest einige in der gegenwärtigen Diskussion um „soziale Gerechtigkeit“ scheinen das zu behaupten.⁸

³ Siehe STREECK, Wolfgang: *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*. Frankfurt M.: Suhrkamp 2013.

⁴ Seit dem 2. Weltkrieg ist die Schere zwischen reich und arm immer dramatischer auseinander gegangen, PIKETTY, Thomas: *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. München: Beck 2016.

⁵ INDRANI, Das: *Soziale-Ungleichheit-Kein-Aufschrei-Nirgends*, in: [https://www.infosperber.ch/Politik/21. Sept. 2011 \(23.7.2018\)](https://www.infosperber.ch/Politik/21. Sept. 2011 (23.7.2018)).

⁶ HRADIL, Stefan: *Soziale Ungleichheit in Deutschland*, 8. Auflage. Wiesbaden: Springer 2005; WEHLER, Hans-Ulrich: *Die neue Umverteilung. Soziale Ungleichheit in Deutschland*. München: Beck 2013.

⁷ Siehe PIKETTY, Thomas: *Bericht zu weltweiten Ungleichheit*, World Inequality Lap, dt. Kurzfassung: wir2018.wid.world/files/download/wir2018-summary-german.pdf. Meine eigenen Arbeiten hierzu: LOHMANN, Georg: *Globale Gerechtigkeit, Menschenrechte und korrespondierende Pflichten. Eine Skizze*, in: GANDER, Hans-Helmuth (Hg.): *Menschenrechte. Philosophische und juristische Positionen*. Freiburg: Alber 2009, 35–58; LOHMANN, Georg: *Normative Perspectives on Transnational Social Rights*, in: FISCHER-LESCANO, Andreas/MÖLLER, Kolja (eds): *Transnationalisation of Social Rights*. Cambridge: Intersentia, 2016, 49–65.

⁸ Siehe die Sammlung von KREBS, Angelika (Hg.): *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 2000.

Die klassischen Theorien sozialer Gerechtigkeit (von Aristoteles bis zu Rawls) haben es mit der Verteilung von Gütern unter einer Gruppe von Menschen zu tun, die gerecht dann genannt werden kann, wenn jede Person das Ihrige erhält und keine vor den anderen bevorzugt wird. Unter modernen Bedingungen muss diese gerechte Verteilung zugleich so verstanden werden, dass sie auf der Basis des gleichen Werts einer jeden Person vorgenommen wird.⁹ In einer „linken“ Tradition galt daher lange Zeit eine Verteilung nur dann als gerecht, wenn sie egalitär, d.h. durch Gleichheit gekennzeichnet ist. Eine egalitäre Gerechtigkeitskonzeption lässt nun freilich unterschiedliche Deutungen ihres Gleichheitsbezuges zu.¹⁰

3.1 Nur wenige, und zwar dogmatische und letztlich autoritäre Positionen haben eine gerechte Gleichverteilung so verstanden, dass alle das Gleiche von jedem Gut haben müssen. Systematisch gesehen gehen diese Positionen vom Postulat einer unbestimmten Gleichheit aus („Alle Menschen sind gleich!“) und fordern, dass eine gerechte Verteilung diese Gleichheit strikt und umfassend widerspiegeln soll. Ungleiche Verteilungen sind daher per se ungerecht und durch Umverteilungen in gerechte, d.h. gleiche Verteilungen zu verwandeln. Diese Position einer „einfachen Gleichheit“¹¹ war eigentlich nie plausibel und ist von ernsthaften Autoren auch nie pur vertreten worden: Dagegen sprach einmal, dass eine faktische Gleichheit der verteilten Güter oftmals offenkundig ungerechtfertigt ist (z.B. wenn ungleiche Ansprüche auf die zu verteilenden Güter bestehen), und zweitens die Herstellung einer strikten Gleichheit im größeren Rahmen politisch offenbar nur diktatorisch durchzusetzen ist. Philosophisch und politisch gesehen ein Popanz (also ein Schreckensbild), ist diese Position einer strikten, umfassenden und faktischen Gleichheit daher nur des Kontrastes wegen von Interesse. Ernsthaft und ernstzunehmend vertritt sie keiner mehr.

3.2 Ebenso schreckhaft aber ist die spiegelbildliche Position, dass Gerechtigkeit gar nicht auf Gleichheit bezogen ist und eine gerechte Verteilung nur zufälligerweise mal eine gleiche Verteilung von Gütern sei. Diese Auffassung kritisierte schon Aristoteles, wenn er einen allgemeinen Gerechtigkeitsbegriff, nachdem gerecht derjenige sei, „der die Gesetze befolge“, kritisch durch die Forderung ergänzte: „und die bürgerliche Gleichheit“.

⁹ Das unterscheidet Aristoteles von den modernen Autoren, Marx bis Rawls, s.u.

¹⁰ Siehe dazu GOSEPATH, Stefan: *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 2004.

¹¹ Einwände dagegen erhob schon David Hume, neuerdings wiederholt bei WALZER, Michael: *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Frankfurt/M.: Campus 1992, 41ff.

Aber vor nicht allzu langer Zeit vertraten Autoren wie H. Frankfurt¹² und im Anschluss an ihn A. Krebs¹³ Versuche, Gerechtigkeit ohne Gleichheitsbezug zu konzipieren. Die Grundintention von Gerechtigkeit, dass Gerechtigkeit darin bestehe, dass eine Person das Ihrige erhält, versteht Frankfurt so, dass die Person das erhält, was wir ihrer Achtung schuldig sind. Achtung besteht für ihn darin, dass eine Person hinsichtlich ihrer sie charakterisierenden Eigenschaften angemessen behandelt wird, und das sei dabei nur als ein individuelles Verhältnis zu verstehen. Haupteinwände gegen diese Position sind erstens, dass Gerechtigkeit wesentlich eine relationale Beziehung zwischen mehreren Personen ausdrückt und nicht ein individuelles Verhalten zu einer Person, und zweitens, dass die Achtung, um die es hier geht bzw. gehen müsste, wesentlich eine gleiche Achtung aller ist.¹⁴ Wenn diese Kritik zutrifft, dann kann eine gerechte Verteilung von Gütern nicht ohne einen Gleichheitsbezug verstanden werden, offen aber ist die Frage, auf welche Weise denn Gerechtigkeit auf Gleichheit gezogen ist? Ich möchte dazu im Folgenden einen eigenen Vorschlag skizzieren.¹⁵

4. UNPARTEILICHKEIT ALS BESTIMMUNG VON GLEICHHEIT UND GERECHTFERTIGTER UNGEICHHEIT

Von einer gerechten Verteilung kann man sprechen, wenn jede Person bekommt, was ihr zusteht (*suum cuique tribuere*)¹⁶, und wenn es dafür allgemein akzeptable Gründe gibt. Ob etwas ein allgemein akzeptabler Grund ist, zeigt sich bei einer unparteilichen Beurteilung. Unparteilichkeit fungiert hier als eine Art Ersatzvornahme, sie ist Platzhalterin für eine ideale Zustimmungsfähigkeit durch alle¹⁷ oder für ein, von Menschen nicht er-

¹² FRANKFURT, Harry: *Equality as a Moral Ideal*, in: DERS.: *The Importance of what We Care About*. Cambridge UP 1988; DERS.: *Gleichheit und Achtung*, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie (DZfPh) Jg. 47 (1999) 1, 3–111.

¹³ KREBS, Angelika: *Würde statt Gleichheit*, in: DZfPh. Jg. 4 (1999) 2, 291–312; und DIES.: *Einleitung. Die neue Egalitarismuskritik im Überblick*, in: KREBS: *Gleichheit und Gerechtigkeit*, 7–37. Ähnlich auch SCHRAMME, Thomas: *Gerechtigkeit und soziale Praxis*. Frankfurt: Campus 2006.

¹⁴ Weitere Kritik siehe LADWIG, Bernd: *Gerechtigkeit und Gleichheit*, in: Probleme des Klassenkamps (Prokla) 121, 2001, 585–610; und GOSEPATH: *Gleiche Gerechtigkeit*.

¹⁵ Andere, ähnliche Vorschläge sind in der Nachfolge von John Rawls von HINSCH, Winfried: *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. Berlin: De Gruyter 2002 und in kritischer Auseinandersetzung mit Rawls von GOSEPATH: *Gleiche Gerechtigkeit*, entwickelt worden. Ich verzichte aber weitgehend auf eine durchlaufende Auseinandersetzung mit diesen Positionen, da dies sonst den kurzen Text zu umfangreich werden ließe.

¹⁶ Siehe zu diesem allgemeinen Verständnis der Ulpianischen Formel von Gerechtigkeit: TUGENDHAT, Ernst: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt/M: Suhrkamp 1993, 366f.

¹⁷ Zu dieser Deutung von Unparteilichkeit siehe LOHMANN, Georg: *Unparteilichkeit in der Moral*, in: GÜNTHER, Klaus/WINGERT, Lutz (Hgg.): *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 2001,

reichbares, absolut richtiges Urteil. Es gilt zunächst die negativ bestimmte Regel: Wenn eine ungleiche Verteilung in einer unparteilichen Beurteilung nicht mit allgemein akzeptablen Gründen begründet werden kann, dann ist eine Gleichverteilung geboten.¹⁸

Allerdings muss auch diese Umkehrung der Beweislast normativ begründet werden, da wir in manchen Fällen von vornherein eine Ungleichheit für ungerecht halten. Eine unparteiliche Beurteilung setzt ja zunächst unterschiedliche Parteien voraus, zwischen denen eine gerechte Regelung gefunden werden soll. Wenn die Parteien nun in keiner Hinsicht als Gleiche behandelt werden könnten, dann wäre auch eine unparteiliche Lösung nicht möglich. Unparteilichkeit als Lösungsmodus von konfligierenden Ansprüchen setzt basale Hinsichten voraus, in der die beteiligten Parteien, ungeachtet ihrer Unterschiedlichkeit und Ungleichheit, als (formal) Gleiche angesehen werden können:

- in moralischer Hinsicht ist es die Annahme, dass alle zu berücksichtigten Personen zu überlegter Selbstbestimmung fähig und damit Subjekt von Begründungsforderungen sind und sie deshalb eine gleiche Achtung und Rücksichtnahme als moralische Personen verdienen¹⁹;
- in rechtlicher Hinsicht ist es ihre Anerkennung als gleiche Rechtspersonen;
- in politischer Hinsicht ihr Status als einander gleichgestellte, freie Bürger.

In diesen basalen Hinsichten scheint eine ungleiche Bewertung nicht rechtfertigungsfähig zu sein. Die Moral, die dieser Position entspricht, ist die der universellen und gleichen Achtung und Berücksichtigung aller (“equal respect and concern of all”, R. Dworkin). Historisch ist diese Auffassung

434–455; und DERS.: *Moral und Zeit*, in: ANGEHRN, Emil u.a (Hgg.): *Der Sinn der Zeit*. Velbrück: Weilerswist 2002, 181–198.

¹⁸ Zu dieser Umkehrung der Beweislastverteilung, nach der Ungleichheit und nicht Gleichheit begründet werden muss, siehe FRANKENA, William K.: *Analytische Ethik*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1972, 70; TUGENDHAT: *Vorlesungen*, 374f.

¹⁹ Fragt man sich, ob wir nicht auch aus einer Gerechtigkeitsperspektive Pflichten der Rücksichtnahme, Hilfe und Gewährleitung gegenüber Tieren haben, so muss oder wird die Prämisse der moralischen, basalen Gleichheit ausgedehnt auf den Umstand, dass Tiere wie wir leidensfähige und bedürftige Wesen sind, und diese Eigenschaften moralisch relevante Eigenschaften sind, so dass sie wie wir gleiche, genuine Objekte moralischer Rücksichtnahme sind. Daraus ergibt sich in moralischer Hinsicht eine Erweiterung der basalen Gleichheit: Formal gleich sind Menschen wie Tiere hinsichtlich basaler moralischer Eigenschaften (Leidensfähigkeit etc.) und damit als moralische Objekte anzuerkennen. Ich bezweifele aber, dass sie wie wir in der gleichen Weise oder überhaupt genuine moralische Subjekte als Träger von Rechten und als Subjekt von moralischen Pflichten sein können. Dazu gibt es eine aktuelle Diskussion, z.B. WOLF, Ursula: *Ethik der Mensch-Tier Beziehung*. Frankfurt/M.: Klostermann 2012; meine Position im Ansatz: LOHMANN, Georg: *Ethik der radikalen Endlichkeit*, in: *Information Philosophie* 1 (2014), 5–11.

der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Menschen ein spätes Produkt, von komplexen religiösen, kulturellen, institutionellen, rechtlichen und politischen Wandlungsprozessen, die oft einen weiteren Schritt in diese Richtung erst in sozialen (und blutigen) Kämpfen tun konnten. Marx z.B. bemerkt gegenüber Aristoteles, der noch von einer natürlichen Ungleichheit der Menschen ausging, dass sich der Kapitalismus erst systematisch entwickeln kann, wenn der „Begriff der menschlichen Gleichheit bereits die Festigkeit eines Volksvorurteils“²⁰ hat. Mit dem unüblichen Begriff eines „Volksvorurteils“ bezieht sich Marx, ohne das explizit zu sagen, auf die Menschenrechtserklärungen in Amerika und Frankreich im Zuge der revolutionären Demokratiegründungen am Ende des 18. Jahrhunderts.²¹ Und bis heute haben Kapitalismus und Menschenrechtsregime es nicht geschafft, diese normative Überzeugung überall Wirklichkeit werden zu lassen.

Diese basalen Gleichheiten drücken sich in gleichen Ansprüchen und/oder Rechten aller aus. In einem gewissen Sinne kann man daher sagen, dass diese basalen Gleichheiten und Rechte jeder sozialen Verteilungsgerichtigkeit vorausgehen und daher im genauen Sinne nicht verteilt werden können, sondern den konstitutiven Rahmen für eine gerechte Verteilung bilden.²²

5. UNPARTEILICHKEIT ALS REFLEXIVE REGEL ZWEITER ORDNUNG ZUR BESTIMMUNG VON GLEICHHEIT UND UNGLEICHHEIT

Ist einmal die grundsätzliche Gleichwertigkeit und rechtliche Gleichstellung aller beteiligten Menschen normativ begründet und insofern „gesichert“ (z.B. durch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948, oder mit Bezug auf eine republikanische Interpretation der Menschenwürde²³), so sollten Verteilungsfragen unparteilich begründet und entschieden werden können. Das kann aber nicht abstrakt geschehen, sondern erfordert ein Mehrebenen-Vorgehen.

²⁰ MARX, Karl: *Das Kapital*, 1. Band. Berlin: Dietz 1968, 74.

²¹ Siehe zu dieser Marx (kritischen) Deutung: LOHMANN, Georg: *Normative und rechtsstaatliche Kapitalismuskritiken und ihre Verdrängung bei Marx*, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 66 (2018) 4, 429–465.

²² Dass (gleiche) Grundrechte nicht als zu verteilende Grundgüter aufgefasst werden können, betont auch Habermas gegen Rawls, siehe HABERMAS, Jürgen: *Versöhnung durch öffentlichen Vernunftgebrauch*, in: DERS.: *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996, 71f.

²³ LOHMANN, Georg: *Welchen Status begründet die Menschenwürde?*, in: RphZ – Rechtsphilosophie. Zeitschrift für Grundlagen des Rechts 2 (2015), 170–186; LOHMANN, Georg: *Erkämpfte Gleichheiten. „Volksvorurteil“ und Menschenwürde als Kuckucksei des Völkerrechts*, in: Kuckuck. Notizen zur Alltagskultur 33 (2018) 2, 6–10.

5.1 Ein unparteiliches Urteil kann sich einmal auf die unparteiliche Anwendung einer Regel beziehen (so wie ein unparteilicher Richter eine vorgegebene Gesetzesnorm ohne Ansehen der Person, nicht willkürlich und in Übereinstimmung mit der üblichen Rechtspraxis in einem Einzelfall anwendet). Unter diesen Bedingungen könnte man sich aber auch eine unparteiliche Anwendung einer ungerechten Regel vorstellen. Die von den Juristen sogenannte Rechtsanwendungsgleichheit, die im dt. GG, Art. 3, Abs. 1 formuliert ist („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“), wird daher von einigen so verstanden, als ob sie indifferent gegenüber dem Gehalt der anzuwendenden Gesetze sei. Das ist aber nach herrschender Meinung eine unvollständige und daher unrichtige Auffassung, da die Grundrechte auch den Gesetzgeber binden und daher mit Art. 3, Abs. 1 auch eine Rechtssetzungsgleichheit gefordert ist.²⁴ Diese können wir uns so vorstellen, dass nicht nur eine Norm unparteilich angewendet werden muss, sondern die Norm selbst einer unparteilichen Gesetzgebung entsprechen muss, d.h. dass durch das formale Procedere des Gesetzgebungsverfahrens niemand bevorzugt wird. Die Beachtung von Unparteilichkeit ist daher nicht bloß bei der Anwendung, sondern auch bei der Generierung von Normen gefordert.

5.2 Eine gerechte Verteilung ist eine Verteilung gemäß einer Hinsicht oder eines Maßstabes, die die allgemeine Bestimmung „Jeder Person das Ihrige“ spezifiziert. Solche Maßstäbe nenne ich Maßstäbe erster Ordnung. Solche Verteilungsmaßstäbe sind z.B. Verteilung nach Leistung, nach Chancen, nach Bedürftigkeit²⁵, man könnte sich aber auch andere Maßstäbe denken: nach Alter, nach Schnelligkeit, nach der zeitlichen Reihung von Anmeldungen, nach einem Zufallsprinzip, etc.). Manche Maßstäbe scheinen in bestimmten Kontexten besser zu passen als andere, aber welche uns passend erscheinen, das scheint nun seinerseits eine Frage der unparteilichen Beurteilung. Kann nämlich gezeigt werden, dass ein Maßstab bezüglich eines konkreten Verteilungsproblems eine beteiligte Partei bevorzugt oder benachteiligt, so wäre eine Verteilung nach diesem Maßstab nicht gerecht.²⁶ Aus einer Unparteilichkeitsperspektive überprüfen wir daher sowohl den Inhalt wie die Angemessenheit eines Verteilungsmaßstabes erster Ordnung. Unparteilichkeit erscheint so als ein reflexives Beurteilungsprinzip zweiter Ordnung, sie sichert die spezifischen Gerechtigkeiten in bestimmten Sphären gemäß spezifischen Maßstäben erster Ordnung.

Sie ist aber ebenso erforderlich bei der Abwägung zwischen den einzelnen Bereichen. Die reflexive Unparteilichkeitsperspektive überschreitet

²⁴ Siehe hierzu: HUSTER, Stefan: *Rechte und Ziele. Zur Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes*. Berlin: Duncker & Humblot 1993, 15ff.

²⁵ Siehe dazu ausführlich WALZER: *Sphären der Gerechtigkeit*; HINSCH: *Gerechtfertigte Ungleichheiten*, 169–266; GOSEPATH: *Gleiche Gerechtigkeit*, 348–446.

²⁶ Aus dieser Sicht kann man Erbschaftssteuern begründen.

daher partikulare Abschottungen. Wenn eine nur partikulare Beschränkung einer Verteilungsregelung nicht unparteilich gerechtfertigt werden kann, dann ist eine Berücksichtigung aller und somit eine Verallgemeinerung geboten.²⁷ Sie fordert uns auf, alle moralisch relevanten Objekte zu berücksichtigen. In diesem universellen Anspruch ist die Rücksichtnahme auf zukünftige Generationen ebenso (wenn auch anders gewichtet) zu beachten wie unsere moralischen Verpflichtungen gegenüber Tieren.

Die moralisch verstandene Unparteilichkeit wendet sich so auch gegen den Partikularismus einer Rechtsgemeinschaft. Insbesondere die moralisch begründeten, universellen Menschenrechte stehen so in einer Spannung zu den nur in einem besonderen Rechtsstaat gültigen Grundrechten. Besonders prekär ist dieser universelle Anspruch bei den sozialen Menschenrechten, so dass sich in dieser Hinsicht auch die Grenzen des Sozialstaates deutlich zeigen.²⁸

Im Einzelnen wären hier die spezifischen Weisen, aber auch Grenzen von Unparteilichkeit in der Moral, im Recht und in der Politik aufzuzeigen. Diese drei Bereiche überlappen sich, sind aber nicht deckungsgleich. In der Urteilsperspektive der Unparteilichkeit engen wir die Bereiche der Moral und der Politik auf das ein, was durch Rechte geregelt werden kann. Kreativität und Entschlossenheit in der Politik gewinnt man nicht durch Unparteilichkeit als solche; liebende Fürsorge oder Dankbarkeit in der Moral sind nicht wesentlich durch Unparteilichkeit bestimmt. Hierher gehört auch die Diskussion, in der von feministischen Positionen aus Unparteilichkeit bzw. Gerechtigkeit als moralische Prinzipien kritisiert werden, und gegen Konzeptionen von Fürsorge (care) und Wohlwollen ausgespielt werden.²⁹

6. BEDINGUNGEN UND REALISIERUNGSCHANCEN DES ABBAUS SOZIALER UNGELEICHHEIT

Soziale Gerechtigkeit, geregelt durch Unparteilichkeit, setzt die Bestimmung von Adressaten und Autoren von Regeln als Gleiche und Freie (gleichberechtigte Bürger, gleichberechtigte Menschen) voraus. Eine unparteiliche Regelung von praktischen Fragen wäre unter diesen Bedingungen formal gerecht; sie wäre auch material gerecht, wenn die vorhin ge-

²⁷ Siehe LOHMANN: *Unparteilichkeit in der Moral*, 453f. Michael Walzer glaubt ohne ein formales Gerechtigkeitsprinzip zweiter Ordnung auskommen zu können, was letztlich zu einem willkürlichen Partikularismus einer besonderen Bürgergemeinschaft führt. Siehe WALZER: *Sphären der Gerechtigkeit*. Siehe dazu auch LOHMANN, Georg: *Soziale Gerechtigkeit und soziokulturelle Selbstdeutungen. Relativismus bei Marx, Walzer und Rawls*, in: KOCH, H.-J. u.a. (Hgg.): *Theorien der Gerechtigkeit* (= ARSP-Beiheft 56). Stuttgart: Steiner 1994, 223–236.

²⁸ Siehe hierzu LOHMANN: *Soziale Menschenrechte und die Grenzen des Sozialstaats*.

²⁹ Siehe die Diskussion in NAGL-DOCEKAL, Herta/PAUER-STUDER, Herlinde (Hgg.): *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1993.

nannten basalen Gleichheiten auch faktisch beansprucht werden können. Dafür müssen die Berechtigten nicht nur negativ frei sein, sondern auch über die entsprechenden Fähigkeiten und Gelegenheiten, ihre Rechte wahrzunehmen, verfügen können. Zunächst einmal soll dies durch die Verwirklichung sozialer Rechte erreicht werden.³⁰ Diskutiert wird aber auch, ob zur Sicherung dieser Basisgleichheit eine soziale und materiale Absicherung von Mindeststandards eines Bürgerlebens geeignet sind. Die unparteilich begründbare Forderung nach sozialer Gerechtigkeit würde daher im Sozialstaat eine „Sockelbereich“ etablieren, der z.B. durch ein (bedingungsloses?) Grundeinkommen für alle Bürger eingelöst werden könnte.

Das wäre ein Argument für eine minimale Grundversorgung aller Bürger (und aller Menschen?), auf die sie ein (dann auch einklagbares) subjektives Recht haben (sollten). In diesem basalen Bereich wären ungleiche Verteilungen ungerecht. Wo freilich die Grenze und genaue Bestimmung dieses Mindeststandards liegt, kann aus einer moralischen Perspektive allein nicht bestimmt werden, sondern ist letztlich durch ein (durch Unparteilichkeit gekennzeichnetes) demokratisches Verfahren der Meinungs- und Willensbildung aller zu entscheiden. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass es in (relativen oder noch?) Sozialstaaten wie der Schweiz oder Deutschland die sogenannte „Grundsicherung“ erfüllt, die aber unterhalb eines bequemen Auskommens liegt, damit noch Anreize zu Eigeninitiativen und selbstbestimmten Unterhaltserwerbes vorhanden sind. Auf der anderen Seite aber wäre es ein Recht auf eine Basisversorgung (wie z.B. das geplante, dann aber wieder aufgegebene Basiseinkommen in Finnland³¹), das die Risiken gesteigerter Mobilität abfedert und andere soziale Ungleichheiten „hinnehmbar“ macht, sie aber nicht rechtfertigt.³²

Bislang ist nur der Ansatz zur Beantwortung der Frage: Welche sozialen Ungleichheiten sind rechtfertigbar? skizziert. Die eigentlich interessanten Fragen sind fast alle noch offen: Auf dieser Basis kann man aber nun fragen, welche Ungleichheiten in nationaler, regionaler und globaler Hinsicht noch gerechtfertigt werden können. Und diese normativen Fragen kann man stellen, auch wenn häufig wenig Aussicht besteht, eine entsprechende Antwort auch zu verwirklichen. Die meisten normativen Ansätze zur Beantwortung dieser Fragen stehen in der Tradition von J. Rawls zweitem

³⁰ Man kann mit John Rawls auch sagen, dass die gleichen Freiheitsrechte auch einen gleichen Wert für die Beteiligten haben müssen, siehe RAWLS, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979, 232f.; siehe auch die Argumentation bei TUGENDHAT, Ernst: *Die Kontroverse um die Menschenrechte*, in: GOSEPATH, Stefan/LOHMANN, Georg (Hgg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1998, 57f.

³¹ www.trendsderzukunft.de/finnland-basis-einkommen-von-800-euro-fuer-jeden-buerger (2015/11/12).

³² In der Schweiz ist der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens diskutiert worden. Die Initiative zur Einführung eines Grundeinkommens von 2'500 Franken im Monat ist 2016 gescheitert. Die Befürworter hoffen auf eine weitere Debatte, auch international. Dazu OFFE, Klaus: *Der Wohlfahrtsstaat und seine Bürger*. Wiesbaden: Springer 2019.

Gerechtigkeitsgrundsatz, nach dem diejenigen Ungleichheiten in der Verteilung von Gütern gerechtfertigt sind, durch die die Position der Schlechtgestellten besser ist als wenn eine Gleichverteilung dieser Güter statt findet. Eine solche normative (philosophisch gut begründete) Argumentation tritt aber als eine unter vielen Argumenten in die öffentliche Meinungsarenen, sie wird konfrontiert mit anderen (häufig Gegenpositionen) Einwänden und Bedenken, und muss sich daher in der demokratischen Willensbildung erst durchsetzen, das heißt eine politisch relevante Mehrheit in der Gesetzgebung finden, um auch verwirklicht zu werden. Und selbst wenn eine ausreichende Einigkeit über die Bewertung einer Ungleichheit besteht, ist noch offen, wie diese dann abgebaut, gemildert oder in akzeptable Gleichheitsregelungen umgewandelt wird: durch Vermögenssteuer, Einschränkungen marktwirtschaftlicher Nutzungen, Enteignungen und Überführung in öffentliche Güter, Verstaatlichung und gemeinnützige Kooperativen usw. Das Medium für diese Prozesse der Meinungs- und Willensbildung sind die Institutionen prozeduralisierter Unparteilichkeit³³, d.h. normativ gesehen, die deliberativen Prozesse demokratischer Gesetz- und Verfassungsgebungen, eben jene Strukturen basaler bürgerlicher Gleichheit, die schon von vornherein den Prozessen möglicher Ungleichwerdung entzogen sein sollten.

Diese Positionen sind heute nicht unumstritten. Von Seiten neoliberaler Verfechter einer deregulierten Marktwirtschaft wird alles unternommen, um solche politischen und rechtlichen Regulierungen, Korrekturen und Kontrollen und entsprechende Umverteilungen zu verhindern. Statt rechtlich verbindlicher Verfahren, verfassungsmäßiger Gesetzgebung und völkerrechtlichen Regelungen (die selbst ja oft skandalös geringe Durchsetzungskraft haben) wird versucht, durch freiwillige Vereinbarungen (z.B. Global Compact) „Verantwortung“ light zu inszenieren oder die offensichtlich nicht rechtfertigbaren Vermögensungleichheiten durch privates Gutes-tun vergessen zu machen.³⁴ Von Seiten autoritärer und diktatorischer Staaten werden unter dem Vorwand, patriarchalisch besser entscheiden zu können, was gut für alle ist, gerade die Strukturen politischer Meinungs- und bürgerlicher Entscheidungsfreiheit angegriffen, ausgehöhlt, manipuliert und diffamiert. Stützen können sich solche angeblichen Wohlfahrtsdiktaturen auf traditionale Über- und Unterordnungen und Geschlechterdifferenzierungen in Familien, Clans und „gewachsenen“ nationalisierten Gemeinschaften.

³³ Das ist eine bekannte These von Habermas, der ich weitgehend zustimme, siehe LOHMANN: *Unparteilichkeit in der Moral*.

³⁴ So könnte man die privaten Charity Aktivitäten von Bill Gates, Warren Buffett u.a. verstehen, auch wenn sie, für sich genommen, gut oder besser als nichts sind, siehe MCGOEY, Linsey: *No Such Thing As a Free Gift: The Gates Foundation and the Price of Philanthropy*. New York: Verso Books 2015.

Und beachten wir noch den Umstand, dass die wenigsten Fälle gravierender sozialer Ungleichheit allein durch nationale Maßnahmen bekämpft werden können, sondern regionale und letztlich globale Mechanismen der Entscheidungsfindung erfordern, so wird offensichtlich, wie utopisch der faktische Rückbau gravierender und skandalöser sozialer Ungleichheiten erscheinen mag. – Aber selbst wenn die Herausforderungen riesig sind, sie sind, wie die Alpen, nicht unüberwindbar.

Zusammenfassung

Die Krise des Sozialstaats (seit 1990) hat dazu geführt, auch seine Anforderungen nach „sozialer Gerechtigkeit“ zu schwächen. Diese ist aber weder als einfache Gleichverteilung von allem, noch ohne Gleichheitsbezug zu verstehen. Auf der Basis grundlegender rechtlich-politischer Gleichheit werden vielmehr sphärenspezifische Verteilungsmaßstäbe erster Ordnung (nach Bedürfnissen, nach Leistung, nach Chancen etc.) ihrerseits durch unparteiliche öffentliche Entscheidungsprozesse überprüft, so dass Unparteilichkeit als reflexive Regel zweiter Ordnung zur Bestimmung von Gleichheit und Ungleichheit im Sozialstaat funktioniert. Die gegenwärtige Zunahme ungerechtfertigter Ungleichheiten (z.B. in der Vermögensverteilung) zeigen aber, wie umstritten das ist.

Abstract

The crisis of the welfare state (since 1990) has weakened its demands for “social justice”. But this is neither to be understood as a simple equal distribution of everything, nor without reference to equality. On the basis of fundamental legal-political equality, sphere-specific first-order distribution standards (according to needs, performance, opportunities, etc.) are in turn examined by impartial public decision-making processes, so that impartiality functions as a reflective second order rule for determining equality and inequality in the welfare state. However, the current increase in unjustified inequalities (e.g. in wealth distribution) shows how controversial this is.